

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Name des Produkts: VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT

der NIEDERÖSTERREICHISCHEN VORSORGEKASSE AG

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007NWC8H8SLO6092

Gültigkeitsdatum: 1.10.2024

Zusammenfassung:

Beim vorliegenden Finanzprodukt handelt es sich um die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der Niederösterreichischen Vorsorgekasse AG (kurz NÖVK) im Sinne des BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz).

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der NÖVK investiert das gesamte zu veranlagende Vermögen in folgende zwei österreichische Spezialfonds

- NÖ-VK VG1
- NÖ-VK VG1 HTM

sowie

EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen (EURO Cash)

Mit diesem Finanzprodukt (VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT) werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten als Artikel 8 eingestuft, die beiden Spezialfonds sind ihrerseits ebenfalls als Artikel 8 eingestuft.

Die NÖVK hat zur Messung sowie Beurteilung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT geeignete Verfahren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale etabliert. Mit diesen Verfahren werden sowohl die Vorgaben an die externen Fondsmanager definiert, als auch eine nachgelagerte Überwachung dieser Vorgaben und deren Auswirkungen überwacht.

Für jede mögliche Asset-Klasse (Unternehmen, Staaten, Fonds) sind zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt worden, welche die externen Fondsmanager innerhalb der Spezialfonds einhalten müssen.

Die Details dazu finden Sie unter "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale". Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Bei Investitionen in Unternehmen beachtet die Veranlagungsgemeinschaft die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen erfolgt durch die Strategie der externen Fondsmanager, der Stimmrechtspolitik, sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsindikatoren, deren Auswirkung im Zuge der jährlichen Erklärung, zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Statement) im Rahmen des Rechenschaftsberichts der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT transparent dargelegt werden.

Die externen Fondsmanager verfügen über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht.

Ebenso werden die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale täglich durch die Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds unabhängig von den externen Fondsmanagern überwacht.

Ergänzend strebt die NÖVK für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT eine regelmäßige, unabhängige Zertifizierung entsprechend den spezifischen ESG-Vorgaben der jeweiligen Zertifizierungsstelle (z.B. ÖGUT) bezüglich ökologischer und sozialer Merkmale an.



Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische und/oder sozialen Merkmale

Die Veranlagung des Vermögens der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT erfolgt in:

- Anteilscheine österreichischer Spezialfonds, gemäß InvFG 2011 in Verbindung mit dem AIFMG, die ihrerseits beide als Artikel-8-Fonds klassifiziert sind:
 - NÖ-VK VG1
 - NÖ-VK VG1 HTM
- sowie
 - EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen (EURO Cash)

Bei der Veranlagung des Vermögens der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT werden gemäß den vertraglich festgelegten Grundsätzen der Veranlagungspolitik ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben sowie Aspekte einer guten Unternehmensführung berücksichtigt, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

In diesem Artikel-10-Dokument der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT werden ergänzend auch die Artikel-10-Dokumente der beiden Spezialfonds offengelegt, aus denen die fondsspezifischen Informationen im Detail hervorgehen.



Anlagestrategie

Die Niederösterreichische Vorsorgekasse AG (kurz "NÖVK") veranlagt die ihr anvertrauten Kundengelder der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT in zwei östereichischen Spezialfonds, die ihrerseits ebenfalls als Artikel-8-Fonds konzipiert sind. Darüber hinaus hält die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen.

Einer der beiden Spezialfonds (NÖ-VK VG1 HTM) beinhaltet das langfristig orientierte HTM-Anleihenportfolio (max. 60% der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT), der andere Spezialfonds (NÖ-VK VG1) ist ein Mischfonds und investiert in internationale Staats- und Unternehmensanleihen, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Geldmarktpapiere, usw..

Die NÖVK setzt auf ein detailliertes ESG-Konzept bei den Investmententscheidungen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT. Die NÖVK berücksichtigt bei ihren Investmententscheidungen gezielt soziale und ökologische Kriterien um einen Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren unterstützen die mittel- und langfristigen finanziellen Performanceziele der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT und trägt damit auch wesentlich zur Risikominimierung von Nachhaltigkeitsrisiken bei.

Fundierte Informationen von ESG-Datenanbietern, detaillierte Reports der externen Fondsmanager sowie der Verwaltungsgesellschaft der beiden Spezialfonds und ein Nachhaltigkeits-Ausschuss unterstützen die NÖVK bei der Einhaltung ihrer hohen Standards.

Das Bekenntnis der NÖVK zu Österreich, zur regionalen Wirtschaft und zum Finanzplatz Österreich zeigt sich auch bei ihren Investmententscheidungen, bei denen österreichische Titel besonders stark gewichtet sind.

Darüber hinaus werden zur Messung sowie Beurteilung der Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT durch die NÖVK ergänzende Verfahren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Diese umfassen:

- ESG Performance Score (detaillierte Beurteilung der Umwelt-, Sozial und Governance-Performance der Unternehmen)
- Average ESG Grades (durchschnittliche ESG-Qualität gemäß den Kategorien Environment, Social und Governance)
- SDG Solutions Assessment (Informationen über den Beitrag der Unternehmen zu den SDGs)
- Carbon Risk Rating (Analyse, wie exponiert die Unternehmen in Klimarisiken sind und wie sie für die Zukunft positioniert sind)
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Positivkriterien
- Ermittlung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint)
- Screening bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Bestimmung des Anteils CO₂-exponierter Vermögenswerte

Die NÖVK erachtet bestimmte Unternehmensbranchen und Staaten im Wege von Ausschlusskriterien als nicht geeignet für eine Veranlagung im Sinne eines ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich nachhaltigen Handelns. Mit der Anwendung von Ausschluss- und Positivkriterien stellt die NÖVK eine grundlegende ESG-Strategie des Portfolios der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT bereits von vorneherein sicher.

So werden Investitionen in Unternehmen in den Bereichen militärische Rüstung, zivile Schusswaffen, kontroverse Waffen, Atomenergie, Glücksspiel, Pornographie, Grüne Gentechnik, Kohle und Kohleförderung, Öl, Erdgas, Fracking, Ölsande und Embryonalforschung ausgeschlossen. Ebenso abgesehen wird von Investitionen in Unternehmen und Institutionen mit kontroversem Umwelt- sowie unternehmerischem Fehlverhalten.

Bei Staaten beziehen sich die Ausschlusskriterien auf die Bereiche Rüstung, Atomwaffen, Menschenrechtsverletzungen, Kinderarbeit, Todesstrafe, Demokratieverletzungen und autoritäre

Regime, Geldwäsche, Verstoß gegen Klimaschutz, sowie den Verstoß gegen die Artenvielfalt. Investitionen in Staaten mit diesen Merkmalen kommen für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT der NÖVK nicht in Betracht.

Wenn es bei Investitionen in Unternehmen und Staaten, die gemäß BMSVG (Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz) als HTM gewidmet wurden, nach dem Erwerb zu Verletzungen im Sinne der oben dargelegten ESG-Ausschlusskriterien kommt, können diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht verkauft werden. Derartige Investitionen unterliegen seitens der NÖVK einem erhöhten Monitoring.

Investition in Unternehmen und Staaten, die darüber hinaus ressourcenschonend, ökologisch transparent agieren und damit auch eine ökonomische und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen, sollen stärker gewichtet werden. Zu diesem Zwecke wurden neben dem oben beschriebenen Ausschlusskriterien ergänzende Positivkriterien definiert, welche Unternehmen, Einrichtungen und Staaten darstellen, die den externen Fondsmanagern für ihre spezifischen Investitionsentscheidungen als Auswahluniversum dienen.

Bei der Festlegung der Positivlisten wird auf Daten des anerkannten externen ESG-Datenanbieters ISS ESG abgestellt.

Bei der Aufnahme neuer Produkte in das Anlageuniversum der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT achtet die NÖVK neben den Parametern der Ausschluss- und Positivkriterien auf eine bevorzugte Veranlagung in Investmentfonds, die ihrerseits als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds eingestuft sind und darüberhinaus ergänzende Zertifizierungen (beispielsweise Österreichisches Umweltzeichen) vorweisen können.

Die NÖVK hat sich für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT zum Ziel gesetzt, ökologische (E) und soziale (S) Merkmale im Rahmen ihrer Möglichkeiten als Betriebliche Vorsorgekasse aktiv zu fördern und voranzutreiben und die Sustainable Development Goals (SDGs) neben der innerbetrieblichen Berücksichtigung vor allem in der Veranlagungspolitik der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT einzubinden.

Da die beiden Spezialfonds durch zwei unterschiedliche Anlagestrategien geprägt sind, verfolgen diese auch jeweils spezifische, wie oben dargelegte von der NÖVK vorgegebene ESG-Strategien. Die ergänzenden spezifischen ESG-Anlagestrategien und deren Nachhaltigkeitsindikatoren können Sie aus dem jeweils beiliegenden Artikel 10 der beiden Spezialfonds entnehmen, wobei für jede Asset-Klasse zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt wurden.



Aufteilung der Investitionen

Die Veranlagung des Vermögens der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT erfolgt in:

- Anteilscheine österreichischer Spezialfonds gemäß InvFG 2011 in Verbindung mit dem AIFMG die ihrerseits beide als Artikel-8-Fonds klassifiziert sind:
 - NÖ-VK VG1
 - NÖ-VK VG1 HTM
- sowie
 - EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen (EURO Cash)

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen steht immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik der VERANLA-GUNGSGEMEINSCHAFT und bezieht sich auf sämtliche Investitionen der Gruppe "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale".

Das bedeutet, dass bei Investitionen in Unternehmen, Staaten, supranationalen Emittenten und Investmentfonds, soziale und ökologische Merkmale bei der Auswahl berücksichtigt werden. Diese Investitionen sind der Gruppe "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" zugeordnet.

Die Details zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die bei diesen Investitionen im Rahmen der Spezialfonds zur Anwendung kommen, finden Sie im Punkt "Mess-Methoden für

ökologische oder soziale Merkmale" im beiliegenden Artikel-10 Dokument des jeweiligen Spezialfonds, oder im Punkt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" im Anhang 2 Dokument des jeweiligen Spezialfonds.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet werden. Dabei handelt es sich bei der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT um EURO-Sichteinlagen und kündbare Einlagen, sowie Derivate Instrumente.

Bei den Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet sind, findet bei deren Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt. Dies gilt auch für die Veranlagungen im Rahmen der Spezialfonds.

- Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die den umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 ist ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

• Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen gelten.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zur Überwachung werden durch die NÖVK für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT ergänzende, dokumentierte Verfahren zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen.

Diese umfassen nachfolgende Überwachungsverfahren auf der Ebene der NÖVK:

- ESG Performance Score (detaillierte Beurteilung der Umwelt-, Sozial und Governance-Performance der Unternehmen)
- Average ESG Grades (durchschnittliche ESG-Qualität gemäß den Kategorien Environment, Social und Governance)
- SDG Solutions Assessment (Informationen über den Beitrag der Unternehmen zu den SDGs)
- Carbon Risk Rating (Analyse, wie exponiert die Unternehmen in Klimarisiken sind und wie sie für die Zukunft positioniert sind)
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Positivkriterien
- Ermittlung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint)
- Screening bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Bestimmung des Anteils CO₂-exponierter Vermögenswerte

Darüber hinaus verfügen die externen Fondsmanager der Spezialfonds über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht.

Dabei arbeiten die externen Fondsmanager auf der Basis ihrer eigenen ESG-Datengrundlage und haben sich vertraglich verpflichtet, die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einzuhalten, wobei die Methoden des Risikomanagements der Fonds-Verwaltungsgesellschaft zur Anwendung kommen.

Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft überwacht unabhängig von den Fondsmanagern anhand der verbindlich festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren täglich die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale mit der eigenen ESG-Datenquelle. Wird im Rahmen des täglichen Überwachungsprozesses der Fonds-Verwaltungsgesellschaft eine Nachhaltigkeitsindikator-Verletzung, entweder durch neue Investments oder durch Veränderungen im Bestand, festgestellt, wird der Fondsmanager taggleich über die Limit-Verletzung informiert. Er hat diese Indikator-Verletzung aufgrund der vereinbarten Methoden zum Risikomanagement interessewahrend zu beheben, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. die HTM-Widmung) entgegenstehen.

Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Mess-Methoden der NÖVK für die VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale umfassen die nachfolgenden Überwachungs- und Dokumentationsverfahren:

- ESG Performance Score (detaillierte Beurteilung der Umwelt-, Sozial und Governance-Performance der Unternehmen)
- Average ESG Grades (durchschnittliche ESG-Qualität gemäß den Kategorien Environment, Social und Governance)
- SDG Solutions Assessment (Informationen über den Beitrag der Unternehmen zu den SDGs)
- Carbon Risk Rating (Analyse, wie exponiert die Unternehmen in Klimarisiken sind und wie sie für die Zukunft positioniert sind)
- Screening hinsichtlich der Einhaltung definierter Positivkriterien
- Ermittlung der Treibhausgasemissionen (CO₂-Footprint)
- Screening bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact
- Bestimmung des Anteils CO₂-exponierter Vermögenswerte

Bezüglich der angewendeten Mess-Methoden bei den Spezialfonds verweisen wir auf die beiligenden Artikel-10-Dokumente der jeweiligen Spezialfonds.

Bei den Investitionen der Spezialfonds in Unternehmen, Staaten, supranationalen Emittenten und Investmentfonds, werden ergänzend soziale und ökologische Merkmale bei der Auswahl durch die Fondsmanager berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) oder sozialen Merkmale (S) der Spezialfonds wird mittels geeigneter Selektionskriterien angestrebt, die sich auf Klimafaktoren und andere umweltbezogene oder soziale Faktoren beziehen. Diese werden anhand definierter Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Datenquellen und -verarbeitung

Die NÖVK zieht zur Ermittlung sowie Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien einen renommierten, unabhängigen ESG-Datenanbieter, ISS ESG, heran.

Der externe Fondsmanager verwendet ebenfalls ESG-Daten des ESG-Datenanbieters ISS ESG, sowie ergänzend intern aufbereitete Daten in seinem ESG-Ansatz. Der Fondsmanager hat dabei Zugriff auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Daten, kann diese filtern bzw. sortieren, Mindestqualitätskriterien festlegen oder eigene weitere Berechnungen damit durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds nutzt zur ESG-Quantifizierung und Klassifizierung von Wertpapieren und Investmentfonds den etablierten Partner MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG

Research betreibt seit über 40 Jahren Nachhaltigkeits-Analysen und ist einer der weltweit größten Anbieter von ESG Research (rechtliche Lizenzhinweise finden Sie unter www.msci.com/additional-terms-of-use-msci-esg-research-llc). Die Daten werden zur Erstellung des regulatorischen ESG-Reportings (z.B. Veröffentlichung der PAIs) sowie des ESG-Risikomanagements, darunter ist insbesondere die Überwachung der verbindlich definierten Nachhaltigkeitsindikatoren zu verstehen, verwendet. Diese Daten stehen täglich zur Verfügung, werden in den eigenen internen Systemen weiterverarbeitet und aufgrund diverser Regelwerke miteinander verknüpft.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es ist zu erwarten, dass es zwischen den Datenquellen der NÖVK, der externen Fondsmanager und der Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds zu Abweichungen kommen kann, da das Sammeln und Aufbereiten von ESG-Daten sich gerade erst etabliert und diesbezüglich weltweit keine einheitlichen Standards vorliegen.

Diese Abweichungen können im Einzelfall wesentlich sein, allerdings wird das damit verbundene Risiko mit Blick auf die Auswirkung auf ein Gesamtportfolio (der Spezialfonds, bzw. der VERANLA-GUNGSGEMEINSCHAFT) als unwesentlich erachtet.

Der spezifische ESG-Investmentansatz der externen Fondsmanager basiert idR. auf einem mehrdimensionalen Ansatz, wo neben den Daten der anerkannten ESG-Datenprovider ergänzend eigene Modell- oder Analysedaten integriert werden, um eine profunde Anlageentscheidung auf Einzeltitelund Portfolioebene zu treffen.

Im Rahmen des vereinbarten ESG-Regelwerks kann es daher aufgrund der unterschiedlichen ESG-Datenprovider, aber auch der unterschiedlichen ESG-Investmentansätze kurzfristig zu Abweichungen bzw. Verletzungen von verbindlich durch die Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds festgelegten Nachhaltigkeitsfaktoren/-indikatoren, die im Rahmen der ESG-Policy vereinbart wurden, kommen.

Sollte es zwischen den Datenquellen des externen Fondsmanagers und der Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds zu Abweichungen kommen, werden diese im Rahmen des Engagement-Prozesses zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Fondsmanager abgestimmt und gegebenenfalls dokumentiert. Im Zweifelsfall werden die Daten der Verwaltungsgesellschaft herangezogen. Diese Beschränkungen haben somit keinen wesentlichen Einfluss darauf, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird intern wie extern laufend seitens der NÖVK überprüft und darüber in den entsprechenden Gremien Bericht erstattet. Intern wird die VERANLAGUNGSGE-MEINSCHAFT vierteljährlich auf Basis, der von aktualisierten Daten des ESG-Datenproviders ISS ESG überprüft und mit den internen Vorgaben abgeglichen. Darüber hinaus finden zweimal jährlich Sitzungen des Nachhaltigkeitsausschusses der NÖVK statt.

Die externen Fondsmanager verfügen über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In seinem internen, vom Fondsmanager unabhängigen Risikomanagement liegen geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor, die auch in das Interne-Kontroll-System (IKS) integriert sind.

Darüber hinaus verfügen die externen Fondsmanager über eine unabhängige Interne Revision oder/und Compliance-Organisation. Im Rahmen der Auslagerung des Fondsmanagements von der Verwaltungsgesellschaft an den externen Fondsmanager führt die Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds einen sogenannten Manager-Due-Diligence-Prozess durch. Bei diesem Prozess werden alle wesentlichen Aspekte der Auslagerung im Sinne der Sorgfaltsverpflichtung gegenüber der NÖVK analysiert und bewertet. Dieser Due-Diligence-Prozess umfasst auch den Bereich "ESG-Investmentprozess - Nachhaltigkeitsrisiken" und die oben erwähnten Punkte. Die Verwaltungsgesellschaft selbst verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken und hat dies in seine Risikomanagementprozesse, sowie Überwachungs- und Kontrollstrukturen integriert. Nachhaltigkeitsrisken finden auch in der Vergütungspolitik und Interessenskonflikte-Politik Beachtung. Darüber hinaus verfügt die Verwaltungsgesellschaft über eine unabhängige externe Interne Revision und unabhängige externe Compliance- und Geldwäscheorganisation.

Mitwirkungspolitik

Die NÖVK setzt auf ein detailliertes Nachhaltigkeitskonzept, das sie auch bei Investmententscheidungen begleitet.

Die NÖVK setzt auf einen langfristigen Dialog mit allen Stakeholdern der VERANLAGUNGSGE-MEINSCHAFT wie z.B. dem Nachhaltigkeitsausschuss, den externen Fondsmanagern, der Verwaltungsgesellschaft der Spezialfonds und der Depotbank der NÖVK.

Ziel ist, dass die Vorgaben der NÖVK bezüglich ökologischer (E) und sozialer (S) Merkmale sowohl bei den individuellen Anlageentscheidungen durch die externen Fondsmanager, aber auch bei der Portfoliozusammensetzung berücksichtigt werden.

Um die Interessen der Anleger der VERANLAGUNGSGEMEINSCHAFT zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt die Verwaltungsgesellschaft für die Spezialfonds, sofern der Investmentfonds direkt in börsenotierte Aktien investiert, die verbundenen Stimmrechte gemäß der Mitwirkungspolitik der Verwaltungsgesellschaft aus. Bei der Stimmrechtsabgabe werden die länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis, die lokale Rahmenbedingungen berücksichtigen, herangezogen. Ebenso kommt die ESG Policy von Glass Lewis zur Anwendung.

Ergänzende Informationen zur Mitwirkungspolitik finden Sie dazu unter:

www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche Hinweise/Mitwirkungspolitik MASTERIN VEST.pdf

Den jährlichen Bericht zur Mitwirkungspolitik (Ausübung von Stimmrechten) finden Sie unter:

www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche Hinweise/MASTERINVEST Abstimmun gsverhalten.pdf



ten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die bewor-

oder sozialen Merkmale

ökologischen

benen

erreicht.

Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit den Finanzprodukt beworbenen sozialen und ökologischen Merkmale zur erreichen.



Stand und Dokumentenversion

Stand per: 1.10.2024

Beilagen: Artikel-10-Dokumente der beiden Spezialfonds

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Produkt

NÖ-VK VG1

LEI des Produkts: 52990000OHNG9Q1DW497

LEI der

Verwaltungsgesellschaft: 5299000SPV9W5FRWSN48

Verwaltungsgesellschaft &

Hersteller des Dokuments: MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.masterinvest.at oder T +43(0)1 533 76 68-100

Fondsmanagement: Kathrein Capital Management GmbH

Vertriebszulassung: Österreich
Gültigkeitsdatum: 01.01.2023

Produkteinstufung gemäß Offenlegungs-Verordnung (EU)

2019/2088: Artikel 8



KATHREIN CAPITAL MANAGEMENT

Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten als Artikel 8 eingestuft.

Der Fondsmanager/Berater hat ein umfassendes ESG-Selektionskonzept bezüglich seiner Titelauswahl etabliert.

Für jede mögliche Asset-Klasse (Unternehmen, Staaten, Fonds) sind zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt worden. Die Details dazu finden Sie unter "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale". Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Bei Investitionen in Unternehmen beachtet der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen erfolgt durch die Strategie des externen Fondsmanagers/Beraters, der Stimmrechtspolitik, sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsndikatoren, deren Auswirkung im Zuge der jährlichen Erklärung, zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Statement) im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Fonds transparent dargelegt werden.

Der externe Fondsmanager/Berater verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht.

Dabei arbeitet der externe Fondsmanager/Berater auf der Basis seiner eigenen ESG-Datengrundlage. Er hat sich vertraglich verpflichtet, die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einzuhalten, wobei die Methoden des Risikomanagements der MASTERINVEST zur Anwendung kommen.

MASTERINVEST überwacht unabhängig vom Fondsmanager/Berater anhand der verbindlich festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren täglich die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale mit der eigenen ESG-Datenquelle.

Wird im Rahmen des täglichen Überwachungsprozesses der MASTERINVEST eine Nachhaltigkeitsindikator-Verletzung, entweder durch neue Investments oder durch Veränderungen im Bestand, festgestellt, wird der Fondsmanager/Berater taggleich über die Limit-Verletzung informiert. Er hat diese Indikator-Verletzung aufgrund der vereinbarten Methoden zum Risikomanagement innerhalb von 30 Tagen interessewahrend zu beheben.

Sollte der Fondsmanager/Berater nach der vertraglich vereinbarten Frist von 30 Tagen die Indikator-Verletzung nicht behoben haben, wird MASTERINVEST die Regelverletzung als eine "aktive" Regelverletzung klassifizieren und einen potenziellen Schaden, der ab dem Tag 30 entstanden ist, ermitteln und vom Fondsmanager den Schadenersatz im Namen des Fonds verlangen. Gegebenenfalls wird MASTERINVEST vom Selbsteintritt in das Geschäft Gebrauch machen, um die Regelverletzung zu bereinigen

Der externe Fondsmanager/Berater verwendet ESG-Daten des Datenproviders Institutional Shareholder Services Inc., sowie ergänzend intern aufbereitete Daten in seinem ESG-Ansatz. Der Fondsmanager/Berater hat dabei Zugriff auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Daten, kann diese filtern bzw. sortieren, Mindestqualitätskriterien festlegen, oder eigene weitere Berechnungen damit durchführen.

MASTERINVEST nutzt zur ESG-Quantifizierung und Klassifizierung von Wertpapieren und Investmentfonds den etablierten Partner MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG Research betreibt seit über 40 Jahren Nachhaltigkeits-Analysen und ist einer der weltweit größten Anbieter von ESG Research (rechtliche Lizenzhinweise finden Sie unter www.msci.com/additional-terms-of-use-msci-esg-research-llc).

Es kommt kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen erfolgt durch die Strategie des externen Fondsmanagers/Beraters, der Stimmrechtspolitik, sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsnichtigkeitsnichtigkeitsnichtigkeitsnichtigkeitsnicht zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Statement) im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Fonds transparent dargelegt werden.

Bei Investitionen in Unternehmen beachtet der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.

1

Okologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds berücksichtigt sowohl ökologische- (E) als auch soziale (S) Merkmale bei Investitionen in:

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Orgamisationen
- Fonds



NÖ-VK VG1

Immobilienfonds

Lediglich für die im Punkt "Aufteilung der Investitionen" unter "#2 Andere Investitionen" ausgewiesenen Vermögenswerte wie z.B. Cash, werden keine verbindlichen ESG-Auswahlkriterien angewendet.

Der Fondsmanager/Berater hat ein umfassendes ESG-Selektionskonzept bezüglich seiner Titelauswahl etabliert.

Für jede mögliche Asset-Klasse (Unternehmen, Staaten, Fonds) sind zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt worden. Die Details dazu finden Sie unter "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale". Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Anlagestrategie

Für Investitionen in Investmentfonds:

Es werden ebenfalls ESG-Indikatoren bei der Anlageentscheidung und Selektion in Bezug auf Zielfonds (Investmentfonds, ETFs) berücksichtigt. Bei der Auswahl der Zielfonds wird das Fondsuniversum nicht nur einer allgemeinen Eignungsprüfung, sondem auch einer quantitativen ESG bezogenen Analyse unterzogen, die sich unter anderem auf die Klassifizierung der Zielfonds nach der Offenlegungsverordnung stützt. Bei Investitionen in Zielfonds werden überwiegend Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen oder nachhaltige Ziele verfolgen, eingesetzt. Das sind insbesondere Investmentfonds im Sinne von Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Eine qualitative Analyse mit Fokus auf den ESG-Anlageansatz der Zielfonds sorgt idealerweise für ein hohes Maß an Konsistenz hinsichtlich der ESG-Faktoren. Bei indexorientierten Drittprodukten liegt der Fokus auf SRI- oder ESG-optimierten Indizes als Basiswerte. Thematische Optimierungen (z.B. Low Carbon Impact oder Paris Alignment) kommen sowohl für aktiv als auch passiv gemanagte Investmentfonds in die engere Wahl.

Verschiedene Gütesiegel und Zertifizierungen (z.B. FNG-Siegel, Österreichisches Umweltzeichen, etc.) belegen insbesondere für aktiv gemanagte Investmentfonds einen aktuell gültigen ESG-Mindeststandard (spezifische Qualitätsstandards basierend auf einem Kriterienkatalog, der für die jeweilige Zertifizierung erfüllt sein muss).

Für Investitionen in Immobilien-Investmentfonds:

Offene Immobilienfonds werden einer klassischen, qualitativen und quantitativen Analyse unterzogen, welche unter anderem die Beurteilung des Managements, die strategiekonforme Umsetzung im Portfolio sowie die Analyse von Kennzahlen umfasst.

Ebenfalls werden ESG-Indikatoren bei der Anlageentscheidungen und Selektion in Bezug auf offene Immobilienfonds berücksichtigt.

Für Investitonen in Unternehmen:

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating erfasst ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich einer dedizierten SDG-basierten Komponente, die die positiven und negativen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen misst. In der themenspezifischen wie auch in der Gesamtbewertung, werden sowohl die Existenz und die Schwere von Kontroversen als auch Verstöße gegen globale Normen berücksichtigt.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

1. Analyseebene:

Es kommt zu einer Vorselektion des Gesamtuniversums. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein -Emittent des Universums gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

2. Analyseebene:

Es findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Emittenten statt. Es werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Emittenten, die innerhalb dieses nachhaltigen Analyseschrittes nicht überzeugen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt ("Best-in-Class"-Ansatz).

3. Analyseebene

Es wird aus den verbliebenen Emittenten ein breit diversifiziertes Portfolio unter Anwendung von klassischen, finanziellen Analysen und Modellen konstruiert. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung.

Bei Investitionen in Unternehmen berücksichtigt der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating für Staaten umfasst die Positionierung staatlicher Emittenten in Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie politischer und sozialer Instabilität.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

Es kommen die gleichen drei Analyseebenen wie bei den Unternehmen zur Anwendung.



Aufteilung der Investitionen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen steht immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie in den INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG – Abschnitt II / 1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND –POLITIK DES INVESTMENTFONDS (das §21-Informationsdokument finden Sie bei Publikums-AIFs auf unserer Homepage www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor).

Das bedeutet, dass bei Investitionen in Unternehmen, Staaten, supranationalen Emittenten und Investmentfonds, sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Auswahl berücksichtigt werden. Diese Investitionen sind der Gruppe "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" zugeordnet.

Die Details zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die bei diesen Investitionen zur Anwendung kommen, finden Sie im Punkt "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale" im Artikel-10 Dokument, oder im Punkt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" im Anhang 2 Dokument.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet werden (Details dazu finden Sie unter dem Schaubild). Bei den Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet sind, findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst: Investitionen des Finanzprodukts, die zu Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst: die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst dabei folgende Unterkategorie(n):

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit Ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfassen:

- Sichteinlagen oder k\u00fcndbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsegehandelte- und nicht börsegehandelte)
- Zertifikate max. 10% vom Fondsvermögen

Welcher **Anlagezweck** wird mit den #2 Anderen Investitionen bezweckt:

Diese #2 Anderen Investitionen bilden **nicht** den **Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik**, sondern werden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds), sowie für derivative Strategien (Absicherungen und spekulative Positionen sofern zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen #2 Anderen Investitionen kommen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien zur Anwendung.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der externe Fondsmanager/Berater verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben. überwacht.

Dabei arbeitet der externe Fondsmanager/Berater auf der Basis seiner eigenen ESG-Datengrundlage. Er hat sich vertraglich verpflichtet, die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einzuhalten, wobei die Methoden des Risikomanagements der MASTERINVEST zur Anwendung kommen.

MASTERINVEST überwacht unabhängig vom Fondsmanager/Berater anhand der verbindlich festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren täglich die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale mit der eigenen ESG-Datenquelle.

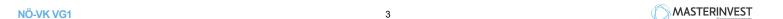
Wird im Rahmen des täglichen Überwachungsprozesses der MASTERINVEST eine Nachhaltigkeitsindikator-Verletzung, entweder durch neue Investments oder durch Veränderungen im Bestand, festgestellt, wird der Fondsmanager/Berater taggleich über die Limit-Verletzung informiert. Er hat diese Indikator-Verletzung aufgrund der vereinbarten Methoden zum Risikomanagement innerhalb von 30 Tagen interessewahrend zu beheben.

Sollte der Fondsmanager/Berater nach der vertraglich vereinbarten Frist von 30 Tagen die Indikator-Verletzung nicht behoben haben, wird MASTERINVEST die Regelverletzung als eine "aktive" Regelverletzung klassifizieren und einen potenziellen Schaden, der ab dem Tag 30 entstanden ist, ermitteln und vom Fondsmanager den Schadenersatz im Namen des Fonds verlangen. Gegebenenfalls wird MASTERINVEST vom Selbsteintritt in das Geschäft Gebrauch machen, um die Regelverletzung zu bereinigen

Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Für Investitionen in Unternehmen:

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) oder sozialen Merkmale (S) wird mittels Selektionskriterien angestrebt, die sich auf die dargestellten Klimafaktoren und andere umweltbezogene oder soziale Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand definierter Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):



Selektionskriterien	beeinflussen Klimafaktoren und andere umweltbezogene Faktoren 1)
ď	✓ Treibhausgasemissionen
\blacksquare	☑ Biodiversität
\blacksquare	✓ Wasser
\blacksquare	✓ Abfall
	Grüne Wertpapiere
Selektionskriterien	beeinflussen Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption 1)
Selektionskriterien	beeinflussen Soziales, Beschäftigung, Menschenrechte und Korruption 1) Werstöße gegen UN Global Compact der OECD
	, c c,
✓	✓ Verstöße gegen UN Global Compact der OECD
	✓ Verstöße gegen UN Global Compact der OECD ✓ mangelnde Compliance bezüglich UNGC der OECD



Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) und sozialen Merkmale (S) wird mittels Selektionskriterien angestrebt, die sich auf die dargestellten Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand definierter Nachhaltigkeitsindlikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):



gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindlikatoren ²⁾ MSCI-Datenabdeckungsanforderung - verletzt, wenn Wert unter: 80% MSCI ESG Score - verletzt, wenn Anteil an ESG-Scores < 1,429 über: 0% MSCI ESG Score - verletzt, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,00 Freedom House - Globaler Freiheitsstatus - verletzt, wenn "nicht frei" über: 0%

Für Investitionen in Immobilien-Investmentfonds:

Der Fonds darf nicht direkt in Immobilien, sondern ausschließlich in offene Immobilienfonds mit einer maximalen Quote von 20% des Fondsvermögens investieren. Von dieser Quote wiederum, müssen 50% der Immobilienfonds als Artikel 8-, oder Artikel 9-Fonds gemäß VO (EU) 2019/2088 klassifiziert sein.

Dadurch wird sichergestellt, dass ökologischen Merkmale zum überwiegenden Teil bei der Fondsauswahl berücksichtigt werden und die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen überwacht werden.

Für Investitionen in Investmentfonds:

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) und sozialen Merkmale (S) erfolgt mittels eines spezifischen Selektionsprozesses bei der Zielfondsauswahl, wobei Klima-, umweltbezogene, oder soziale Faktoren berücksichtigt werden (links). Diese werden anhand der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):





Ergänzung für Investitionen in Unternehmen und Staaten:

Es werden zusätzliche Selektionsansätze für Unternehmen und Staaten (nicht bei Fonds) berücksichtigt, die sich auf dargestellten Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):



gemessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren ²⁾

Sanktionen der Vereinten Nationen (UN) - verletzt, wenn Wert über: 0%

EU-Liste der nicht-steuerkooperativen Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%

EU-Liste der "Hochrisikodrittel"-Länder - verletzt, wenn Wert über: 0%

- ¹⁾ Bei der Gliederung der Klimafaktoren wurden zwecks Übersichtlichkeit Gruppen gebildet. Bei einem Häckchen wird mindestens ein Faktor innerhalb dieser Gruppe über ein spezifisches Selektionskriterium im Investmentansatz berücksichtigt.
- ²⁾ Die jeweilige Gruppe der verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung und Überwachung dienen, beziehen sich immer auf die spezifische Asset-Klasse (z.B. Unternehmen, oder Fonds, usw.).

Datenguellen und -verarbeitung

Der externe Fondsmanager/Berater verwendet ESG-Daten des Datenproviders Institutional Shareholder Services Inc., sowie ergänzend intem aufbereitete Daten in seinem ESG-Ansatz. Der Fondsmanager/Berater hat dabei Zugriff auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Daten, kann diese filtern bzw. sortieren, Mindestqualitätskriterien festlegen, oder eigene weitere Berechnungen damit durchführen.

MASTERINVEST nutzt zur ESG-Quantifizierung und Klassifizierung von Wertpapieren und Investmentfonds den etablierten Partner MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG Research betreibt seit über 40 Jahren Nachhaltigkeits-Analysen und ist einer der weltweit größten Anbieter von ESG Research (rechtliche Lizenzhinweise finden Sie unter www.msci.com/additional-terms-of-use-msci-esg-research-llc).

Die Daten werden zur Erstellung des regulatorischen ESG-Reportings (z.B. Veröffentlichung der PAIs) sowie des ESG-Risikomanagements, darunter ist insbesondere die Überwachung der verbindlich definierten Nachhaltigkeitsindikatoren zu verstehen, verwendet. Diese Daten stehen täglich zur Verfügung, werden in den eigenen internen Systemen weiterverarbeitet und aufgrund diverser Regelwerke miteinander verknüpft.

NÖ-VK VG1 4



Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es ist zu erwarten, dass es zwischen den Datenquellen des externen Fondsmanagers/Beraters und der MASTERINVEST zu Abweichungen kommen kann, da das Sammeln und Aufbereiten von ESG Daten sich gerade erst etabliert und diesbezüglich weltweit keine einheitlichen Standards vorliegen.

Diese Abweichungen können im Einzelfall wesentlich sein, allerdings wird das damit verbundene Risiko mit Blick auf die Auswirkung auf ein Gesamtportfolio (den Fonds) als unwesentlich erachtet.

Der spezifische ESG-Investmentansatz des externen Fondsmanagers/Beraters basiert idR. auf einem mehrdimensionalen Ansatz, wo neben den Daten der anerkannten ESG-Datenprovider ergänzend eigene Modell- oder Analysedaten integriert werden, um eine profunde Anlageentscheidung auf Einzeltitel- und Portfolioebene zu treffen.

Im Rahmen des vereinbarten ESG-Regelwerks kann es daher aufgrund der unterschiedlichen ESG-Datenprovider aber auch der unterschiedlichen ESG-Investmentansätze kurzfristig zu Abweichungen bzw. Verletzungen von verbindlich durch MASTERINVEST festgelegten Nachhaltigkeitsfaktoren/-indikatoren, die im Rahmen der ESG-Policy vereinbart wurden, kommen.

Sollte es zwischen den Datenquellen des externen Fondsmanagers/Beraters und der MASTERINVEST zu Abweichungen kommen, werden diese im Rahmen des Engagement-Prozesses mit dem Auslagerungspartner abgestimmt und gegebenenfalls dokumentiert. Im Zweifelsfall werden die Daten der MASTERINVEST herangezogen. Diese Beschränkungen haben somit keinen wesentlichen Einfluss darauf, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Sorgfaltspflicht

Der externe Fondsmanager verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In seinem internen, vom Fondsmanager unabhängigen Risikomanagement, liegen geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor die auch in das Interne-Kontroll-System (IKS) integriert sind. Darüber hinaus verfügt der externe Fondsmanager über eine unabhängige Interne Revision oder/und Compliance-Organisation.

Im Rahmen der Übertragung des Fondsmanagements an den externen Fondsmanager führt MASTERINVEST einen sogenannten Manager-Due-Diligence-Prozess durch.

Bei diesem Prozess werden alle wesentlichen Aspekte der Auslagerung im Sinne unserer Sorgfaltsverpflichtung gegenüber unseren Investoren analysiert und bewertet. Dieser Due-Diligence-Prozess umfasst auch den Bereich "ESG-Investmentprozess - Nachhaltigkeitsrisiken" und die oben erwähnten Punkte. MASTERINVEST selbst verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken und hat dies in seine Risikomanagementprozesse, sowie Überwachungs- und Kontrollstrukturen integriert. Nachhaltigkeitsrisken finden auch in der Vergütungspolitik und Interessenskonflikte-Politik Beachtung. Darüber hinaus verfügt MASTERINVEST über eine unabhängige externe Interne Revision und unabhängige externe Compliance- und Geldwäscheorganisation.

Mitwirkungspolitik

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt MASTERINVEST, sofern der Investmentfonds direkt in börsenotierte Aktien investiert, die verbundenen Stimmrechte gemäß der Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST aus.

Bei der Stimmrechtsabgabe werden die länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis, die lokale Rahmenbedingungen berücksichtigen, herangezogen. Ebenso kommt die ESG Policy von Glass Lewis zur Anwendung.

Ergänzende Informationen zur Mitwirkungspolitik finden Sie dazu unter: https://www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche_Hinweise/Mitwirkungspolitik_MASTERINVEST.pdf

Den jährlichen Bericht zur Mitwirkungspolitik (Ausübung von Stimmrechten) finden Sie unter: https://www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche_Hinweise/

Mitwirkungspolitik_MASTERINVEST.pdf

5

Bestimmter Referenzwert

Es kommt kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Produkt

NÖ-VK VG1 HTM

LEI des Produkts: 529900LMD9DDQRU6G802

LEI der

Verwaltungsgesellschaft: 5299000SPV9W5FRWSN48

Verwaltungsgesellschaft &

Hersteller des Dokuments: MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.masterinvest.at oder T +43(0)1 533 76 68-100

Fondsmanagement: Kathrein Capital Management GmbH

Vertriebszulassung: Österreich
Gültigkeitsdatum: 01.01.2023

Produkteinstufung gemäß Offenlegungs-Verordnung (EU)

2019/2088: Artikel 8



KATHREIN CAPITAL MANAGEMENT

Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Fonds ist gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten als Artikel 8 eingestuft.

Der Fondsmanager/Berater hat ein umfassendes ESG-Selektionskonzept bezüglich seiner Titelauswahl etabliert.

Für jede mögliche Asset-Klasse (Unternehmen, Staaten, Fonds) sind zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt worden. Die Details dazu finden Sie unter "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale". Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Bei Investitionen in Unternehmen beachtet der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen erfolgt durch die Strategie des externen Fondsmanagers/Beraters, der Stimmrechtspolitik, sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsindikatoren, deren Auswirkung im Zuge der jährlichen Erklärung, zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Statement) im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Fonds transparent dargelegt werden.

Der externe Fondsmanager/Berater verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben. überwacht.

Dabei arbeitet der externe Fondsmanager/Berater auf der Basis seiner eigenen ESG-Datengrundlage. Er hat sich vertraglich verpflichtet, die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einzuhalten, wobei die Methoden des Risikomanagements der MASTERINVEST zur Anwendung kommen.

MASTERINVEST überwacht unabhängig vom Fondsmanager/Berater anhand der verbindlich festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren täglich die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale mit der eigenen ESG-Datenquelle.

Wird im Rahmen des täglichen Überwachungsprozesses der MASTERINVEST eine Nachhaltigkeitsindikator-Verletzung, entweder durch neue Investments oder durch Veränderungen im Bestand, festgestellt, wird der Fondsmanager/Berater taggleich über die Limit-Verletzung informiert. Er hat diese Indikator-Verletzung aufgrund der vereinbarten Methoden zum Risikomanagement innerhalb von 30 Tagen interessewahrend zu beheben.

Sollte der Fondsmanager/Berater nach der vertraglich vereinbarten Frist von 30 Tagen die Indikator-Verletzung nicht behoben haben, wird MASTERINVEST die Regelverletzung als eine "aktive" Regelverletzung klassifizieren und einen potenziellen Schaden, der ab dem Tag 30 entstanden ist, ermitteln und vom Fondsmanager den Schadenersatz im Namen des Fonds verlangen. Gegebenenfalls wird MASTERINVEST vom Selbsteintritt in das Geschäft Gebrauch machen, um die Regelverletzung zu bereinigen

Der externe Fondsmanager/Berater verwendet ESG-Daten des Datenproviders Institutional Shareholder Services Inc., sowie ergänzend intern aufbereitete Daten in seinem ESG-Ansatz. Der Fondsmanager/Berater hat dabei Zugriff auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Daten, kann diese filtern bzw. sortieren, Mindestqualitätskriterien festlegen, oder eigene weitere Berechnungen damit durchführen.

MASTERINVEST nutzt zur ESG-Quantifizierung und Klassifizierung von Wertpapieren und Investmentfonds den etablierten Partner MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG Research betreibt seit über 40 Jahren Nachhaltigkeits-Analysen und ist einer der weltweit größten Anbieter von ESG Research (rechtliche Lizenzhinweise finden Sie unter www.msci.com/additional-terms-of-use-msci-esg-research-llc).

Es kommt kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische (E) und soziale (S) Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen erfolgt durch die Strategie des externen Fondsmanagers/Beraters, der Stimmrechtspolitik, sowie der laufenden Überwachung einzelner Nachhaltigkeitsindikatoren, deren Auswirkung im Zuge der jährlichen Erklärung, zu den wichtigsten Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI-Statement) im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Fonds transparent dargelegt werden.

Bei Investitionen in Unternehmen beachtet der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauff

Okologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds berücksichtigt sowohl ökologische- (E) als auch soziale (S) Merkmale bei Investitionen in:

- Unternehmen
- Staaten und supranationale Orgamisationen

Lediglich für die im Punkt "Aufteilung der Investitionen" unter "#2 Andere Investitionen" ausgewiesenen Vermögenswerte wie z.B. Cash, werden keine verbindlichen ESG-Auswahlkriterien angewendet.

1

MASTERINVEST Transperent lineatments. Der Fondsmanager/Berater hat ein umfassendes ESG-Selektionskonzept bezüglich seiner Titelauswahl etabliert.

Für jede mögliche Asset-Klasse (Unternehmen, Staaten, Fonds) sind zur Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E), oder sozialen Merkmale (S) spezifische Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt worden. Die Details dazu finden Sie unter "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale". Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verbindlich gemessen und laufend überwacht.

Anlagestrategie

Für Investitonen in Unternehmen:

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating erfasst ESG-Risiken, -Chancen und -Auswirkungen entlang der gesamten unternehmerischen Wertschöpfungskette, einschließlich einer dedizierten SDG-basierten Komponente, die die positiven und negativen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen misst. In der themenspezifischen wie auch in der Gesamtbewertung, werden sowohl die Existenz und die Schwere von Kontroversen als auch Verstöße gegen globale Normen berücksichtigt.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

1. Analyseebene:

Es kommt zu einer Vorselektion des Gesamtuniversums. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten darf kein -Emittent des Universums gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen, um Veranlagungen in kontroverse Geschäftsfelder und -praktiken zu vermeiden. Die Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden.

2. Analyseebene:

Es findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Emittenten statt. Es werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Emittenten, die innerhalb dieses nachhaltigen Analyseschrittes nicht überzeugen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt ("Best-in-Class"-Ansatz).

3. Analyseebene:

Es wird aus den verbliebenen Emittenten ein breit diversifiziertes Portfolio unter Anwendung von klassischen, finanziellen Analysen und Modellen konstruiert. Ein hoher Grad an Nachhaltigkeit und fundamentaler Stärke sind ausschlaggebend für eine Veranlagung.

Bei Investitionen in Unternehmen berücksichtigt der Fonds die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kemübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese internationale Normen, werden diese Unternehmen interessewahrend innerhalb einer Frist von 30 Tagen verkauft.

Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

Um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, werden entsprechende Faktoren im Veranlagungsprozess integriert. Das sind ökologische und soziale Kriterien sowie Governance Standards (ESG-Kriterien), die gebündelt als Rating im Auswahlprozess eine Anwendung finden.

Das Rating für Staaten umfasst die Positionierung staatlicher Emittenten in Hinblick auf den Umgang mit wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie politischer und sozialer Instabilität.

Es werden sowohl Negativkriterien in Form von Ausschlüssen als auch Positivkriterien in Form eines Best-In-Class-Ansatzes einbezogen:

Es kommen die gleichen drei Analyseebenen wie bei den Unternehmen zur Anwendung.

Aufteilung der Investitionen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Aufteilung der Investitionen steht immer in Verbindung mit den allgemeinen finanziellen Zielen der Anlagepolitik in Artikel 3 der Fondsbestimmungen, sowie in den INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG – Abschnitt II / 1.14 BESCHREIBUNG DER ANLAGEZIELE SOWIE DER ANLAGESTRATEGIE UND –POLITIK DES INVESTMENTFONDS (das §21-Informationsdokument finden Sie bei Publikums-AIFs auf unserer Homepage www.masterinvest.at/Publikumsfonds-Fondsselektor).

Das bedeutet, dass bei Investitionen in Unternehmen, Staaten, supranationalen Emittenten und Investmentfonds, sozialen und ökologischen Merkmalen bei der Auswahl berücksichtigt werden. Diese Investitionen sind der Gruppe "#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale" zugeordnet.

Die Details zu den verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die bei diesen Investitionen zur Anwendung kommen, finden Sie im Punkt "Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale" im Artikel-10 Dokument, oder im Punkt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" im Anhang 2 Dokument.

Ausgenommen davon sind jene Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet werden (Details dazu finden Sie unter dem Schaubild). Bei den Investitionen, die den "#2 Anderen Investitionen" zugeordnet sind. findet bei der Auswahl keine Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Merkmalen statt.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale
Merkmale

#1B Andere ökologische oder soziale
Merkmale

#2 Andere Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst: Investitionen des Finanzprodukts, die zu Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst: die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst dabei folgende Unterkategorie(n):

2

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst:

Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

MASTERINVEST Transperent Investments. Welche Investitionen fallen unter #2 Andere Investitionen, welcher Anlagezweck wird mit Ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfassen:

- Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten
- abgeleitete Finanzinstrumente wie Derivate (börsegehandelte- und nicht börsegehandelte)

Welcher Anlagezweck wird mit den #2 Anderen Investitionen bezweckt:

Diese #2 Anderen Investitionen bilden nicht den Anlageschwerpunkt der Anlagepolitik, sondern werden in erster Linie zur aktiven Risiko- und Liquiditätssteuerung (z.B. der Steuerung von Mittelzu- und -abflüssen im Investmentfonds), sowie für derivative Strategien (Absicherungen und spekulative Positionen sofem zulässig), oder im Rahmen spezifischer Diversifikationsstrategien im Rahmen der Anlagepolitik eingesetzt.

Bei diesen #2 Anderen Investitionen kommen keine weiteren ökologischen oder sozialen Mindestschutzkriterien zur Anwendung.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Der externe Fondsmanager/Berater verfügt über ein unabhängiges internes Risikomanagement, welches mittels geeigneter technischer Systeme die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem ESG-Investmentprozess ergeben, überwacht.

Dabei arbeitet der externe Fondsmanager/Berater auf der Basis seiner eigenen ESG-Datengrundlage. Er hat sich vertraglich verpflichtet, die festgelegten verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale einzuhalten, wobei die Methoden des Risikomanagements der MASTERINVEST zur Anwendung kommen.

MASTERINVEST überwacht unabhängig vom Fondsmanager/Berater anhand der verbindlich festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren täglich die Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale mit der eigenen ESG-Datenquelle.

Wird im Rahmen des täglichen Überwachungsprozesses der MASTERINVEST eine Nachhaltigkeitsindikator-Verletzung, entweder durch neue Investments oder durch Veränderungen im Bestand, festgestellt, wird der Fondsmanager/Berater taggleich über die Limit-Verletzung informiert. Er hat diese Indikator-Verletzung aufgrund der vereinbarten Methoden zum Risikomanagement innerhalb von 30 Tagen interessewahrend zu beheben.

Sollte der Fondsmanager/Berater nach der vertraglich vereinbarten Frist von 30 Tagen die Indikator-Verletzung nicht behoben haben, wird MASTERINVEST die Regelverletzung als eine "aktive" Regelverletzung klassifizieren und einen potenziellen Schaden, der ab dem Tag 30 entstanden ist, ermitteln und vom Fondsmanager den Schadenersatz im Namen des Fonds verlangen. Gegebenenfalls wird MASTERINVEST vom Selbsteintritt in das Geschäft Gebrauch machen, um die Regelverletzung zu bereinigen

Mess-Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Für Investitionen in Unternehmen:

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) oder sozialen Merkmale (S) wird mittels Selektionskriterien angestrebt, die sich auf die dargestellten Klimafaktoren und andere umweltbezogene oder soziale Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand definierter Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):





Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen:

Die Berücksichtigung der beworbenen ökologischen- (E) und sozialen Merkmale (S) wird mittels Selektionskriterien angestrebt, die sich auf die dargestellten Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand definierter Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):



emessen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren ² MSCI-Datenabdeckungsanforderung - verletzt, wenn Wert unter: 80% CI ESG Score - verletzt, wenn durchschnittlicher ESG-Score unter: 6,00 edom House - Globaler Freiheitsstatus - verletzt, wenn "nicht frei" über: 0%

Ergänzung für Investitionen in Unternehmen und Staaten:

Es werden zusätzliche Selektionsansätze für Unternehmen und Staaten (nicht bei Fonds) berücksichtigt, die sich auf dargestellten Faktoren beziehen (links). Diese werden anhand der definierten Nachhaltigkeitsindikatoren verbindlich gemessen und laufend überwacht (rechts):



ssen und überwacht mittels Nachhaltigkeitsindikatoren 2) Sanktionen der Vereinten Nationen (UN) - verletzt, wenn Wert über: 0%

- 1) Bei der Gliederung der Klimafaktoren wurden zwecks Übersichtlichkeit Gruppen gebildet. Bei einem Häckchen wird mindestens ein Faktor innerhalb dieser Gruppe über ein spezifisches Selektionskriterium im Investmentansatz berücksichtigt.
- ²⁾ Die jeweilige Gruppe der verbindlichen Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung und Überwachung dienen, beziehen sich immer auf die spezifische Asset-Klasse (z.B. Unternehmen, oder Fonds, usw.).

Datenquellen und -verarbeitung

NÖ-VK VG1 HTM

Der externe Fondsmanager/Berater verwendet ESG-Daten des Datenproviders Institutional Shareholder Services Inc., sowie ergänzend intern aufbereitete Daten in seinem ESG-Ansatz. Der Fondsmanager/Berater hat dabei Zugriff auf eine Vielzahl von unternehmens- bzw. länderspezifischen ESG-Daten, kann diese filtern bzw. sortieren, Mindestqualitätskriterien festlegen, oder eigene weitere Berechnungen damit durchführen.

3



MASTERINVEST nutzt zur ESG-Quantifizierung und Klassifizierung von Wertpapieren und Investmentfonds den etablierten Partner MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG Research betreibt seit über 40 Jahren Nachhaltigkeits-Analysen und ist einer der weltweit größten Anbieter von ESG Research (rechtliche Lizenzhinweise finden Sie unter www.msci.com/additional-terms-of-use-msci-esg-research-llc).

Die Daten werden zur Erstellung des regulatorischen ESG-Reportings (z.B. Veröffentlichung der PAIs) sowie des ESG-Risikomanagements, darunter ist insbesondere die Überwachung der verbindlich definierten Nachhaltigkeitsindikatoren zu verstehen, verwendet. Diese Daten stehen täglich zur Verfügung, werden in den eigenen internen Systemen weiterverarbeitet und aufgrund diverser Regelwerke miteinander verknüpft.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es ist zu erwarten, dass es zwischen den Datenquellen des externen Fondsmanagers/Beraters und der MASTERINVEST zu Abweichungen kommen kann, da das Sammeln und Aufbereiten von ESG Daten sich gerade erst etabliert und diesbezüglich weltweit keine einheitlichen Standards vorliegen.

Diese Abweichungen können im Einzelfall wesentlich sein, allerdings wird das damit verbundene Risiko mit Blick auf die Auswirkung auf ein Gesamtportfolio (den Fonds) als unwesentlich erachtet.

Der spezifische ESG-Investmentansatz des externen Fondsmanagers/Beraters basiert idR. auf einem mehrdimensionalen Ansatz, wo neben den Daten der anerkannten ESG-Datenprovider ergänzend eigene Modell- oder Analysedaten integriert werden, um eine profunde Anlageentscheidung auf Einzeltitel- und Portfolioebene zu treffen.

Im Rahmen des vereinbarten ESG-Regelwerks kann es daher aufgrund der unterschiedlichen ESG-Datenprovider aber auch der unterschiedlichen ESG-Investmentansätze kurzfristig zu Abweichungen bzw. Verletzungen von verbindlich durch MASTERINVEST festgelegten Nachhaltigkeitsfaktoren/-indikatoren, die im Rahmen der ESG-Policy vereinbart wurden, kommen.

Sollte es zwischen den Datenquellen des externen Fondsmanagers/Beraters und der MASTERINVEST zu Abweichungen kommen, werden diese im Rahmen des Engagement-Prozesses mit dem Auslagerungspartner abgestimmt und gegebenenfalls dokumentiert. Im Zweifelsfall werden die Daten der MASTERINVEST herangezogen. Diese Beschränkungen haben somit keinen wesentlichen Einfluss darauf, wie die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt werden.

Sorgfaltspflicht

Der externe Fondsmanager verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken. In seinem internen, vom Fondsmanager unabhängigen Risikomanagement, liegen geeignete Überwachungs- und Kontrollstrukturen vor die auch in das Interne-Kontroll-System (IKS) integriert sind. Darüber hinaus verfügt der externe Fondsmanager über eine unabhängige Interne Revision oder/und Compliance-Organisation.

Im Rahmen der Übertragung des Fondsmanagements an den externen Fondsmanager führt MASTERINVEST einen sogenannten Manager-Due-Diligence-Prozess durch.

Bei diesem Prozess werden alle wesentlichen Aspekte der Auslagerung im Sinne unserer Sorgfaltsverpflichtung gegenüber unseren Investoren analysiert und bewertet. Dieser Due-Diligence-Prozess umfasst auch den Bereich "ESG-Investmentprozess - Nachhaltigkeitsrisiken" und die oben erwähnten Punkte. MASTERINVEST selbst verfügt über ausreichende Ressourcen und Fachkenntnisse bezüglich des Themas Nachhaltigkeitsrisiken und hat dies in seine Risikomanagementprozesse, sowie Überwachungs- und Kontrollstrukturen integriert. Nachhaltigkeitsrisken finden auch in der Vergütungspolitik und Interessenskonflikte-Politik Beachtung. Darüber hinaus verfügt MASTERINVEST über eine unabhängige externe Interne Revision und unabhängige externe Compliance- und Geldwäscheorganisation.

Mitwirkungspolitik

Um die Interessen der Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung im Sinne einer guten Corporate Governance gerecht zu werden, übt MASTERINVEST, sofern der Investmentfonds direkt in börsenotierte Aktien investiert, die verbundenen Stimmrechte gemäß der Mitwirkungspolitik der MASTERINVEST aus.

Bei der Stimmrechtsabgabe werden die länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis, die lokale Rahmenbedingungen berücksichtigen, herangezogen. Ebenso kommt die ESG Policy von Glass Lewis zur Anwendung.

Ergänzende Informationen zur Mitwirkungspolitik finden Sie dazu unter: https://www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche_Hinweise/Mitwirkungspolitik_MASTERINVEST.pdf

Den jährlichen Bericht zur Mitwirkungspolitik (Ausübung von Stimmrechten) finden Sie unter: https://www.masterinvest.at/umedia/files/Presentation/Rechtliche_Hinweise/Mitwirkungspolitik MASTERINVEST.pdf

Bestimmter Referenzwert

Es kommt kein Index als Referenzwert für die beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien zur Anwendung.



NÖ-VK VG1 HTM 4